

## Handlungsleitfaden **(Stand 10.12.2021)**

für die Durchführung von universitätsinternen Gremiensitzungen und Wahlen

### **A. Durchführung von Gremiensitzungen**

Die Durchführung von Gremiensitzungen ist auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW und der **aktuellsten Fassungen** der Coronaschutzverordnung sowie der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wie folgt möglich:

#### **I. Präsenzsitzung**

Sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Gremiensitzungen sind unter folgenden Auflagen in Präsenz möglich:

Es gilt die 3 G-Regel, d.h. an der Sitzung dürfen nur immunisierte oder negativ getestete Personen teilnehmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO).

Der 3 G-Nachweis ist von der verantwortlichen Person oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. **Eine bloß stichprobenhafte Kontrolle ist nicht ausreichend.**

Grundsätzlich gilt auch hier die Maskenpflicht. **Immunisierte Personen können die Maske allerdings am Sitzplatz abnehmen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden eingehalten wird.**

#### **II. Digitale Sitzung**

Die Sitzungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Ebenso können Beschlüsse auf diesem Wege gefasst werden (§ 5 Abs. 2 S. 1, 1. HS CEHVO).

Dabei ist bei den öffentlichen Sitzungen darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Sitzungen erhält. Dies wird gewährleistet durch die Benennung einer/eines Verantwortlichen für die Video- oder Telefonkonferenz und durch Zurverfügungstellung von Zugangsdaten und Passwörtern. Auf den Sitzungstermin ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.

#### **III. Hybrid-Sitzung**

Die Sitzung kann auch in einer Mischung aus physischer und elektronischer Anwesenheit durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 CEHVO). Ebenso ist eine Beschlussfassung in einer solchen Hybrid-Sitzung zulässig.

- IV. Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft die oder der Vorsitzende des Gremiums. Dabei sind die auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder zu berücksichtigen. Ferner obliegt der oder dem Vorsitzenden die Entscheidung darüber, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in einer Hybrid-Sitzung gefasst werden.

### **B. Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Es kann auf eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zurückgegriffen werden (§ 5 Abs. 2, S. 1, 2. HS. CEHVO). Dies kann durch Versand der betreffenden Entscheidungsvorlage per E-Mail durch die oder den Vorsitzenden des Gremiums und

durch Rückübermittlung des Votums ebenfalls per E-Mail erfolgen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist es besonders wichtig, dass der zu entscheidende Sachverhalt in der Entscheidungsvorlage in den für die Entscheidung wesentlichen Aspekten ausreichend dargestellt und mit einem konkreten Beschlussvorschlag versehen wird. Mit der Entscheidungsvorlage können auch entscheidungsrelevante Dokumente per E-Mail versandt werden.

Im Hinblick auf die Beschlüsse von Senat und Fakultätsrat, deren Sitzungen öffentlich sind, muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse informiert wird (§ 5 Abs. 2 S. 2 CEHVO). Dies kann z. B. durch Veröffentlichung der Beschlüsse auf der Homepage des entsprechenden Gremiums erfolgen.

### **C. Beschlussfähigkeit von Gremien**

Die Beschlussfähigkeit von Gremien ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen (§ 5 Abs. 3 CEHVO).

Dies gilt jedoch nur, wenn die anwesenden Mitglieder des Gremiums – ob in elektronischer Form oder in persönlicher Anwesenheit – mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen; anders wäre es nur, wenn Ordnungen der Hochschule abweichende Regelungen enthalten würden.

Das bedeutet, dass die CEHVO – vorbehaltlich anderer Regelungen der Hochschule – ein Mindestanwesenheitsquorum von einem Viertel der Stimmen der in elektronischer Kommunikation oder physisch anwesender Mitglieder vorsieht.

### **D. Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden des Gremiums**

Das Hochschulgesetz lässt darüber hinaus eine Alleinentscheidungskompetenz der oder des Vorsitzenden des Gremiums in unaufschiebbaren Angelegenheiten zu, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (§ 12 Abs. 4 S. 2 HG NRW). Dies ist allerdings nicht möglich bei einer Entscheidung, die durch Wahlen getroffen werden muss (§ 12 Abs. 4 S. 3 HG NRW). Die Gründe für die Entscheidung sind dem Gremium unverzüglich mitzuteilen.

### **E. Sonderfall: Geheime Abstimmungen**

Sollten bei Sitzungen ohne physische Präsenz Personalangelegenheiten entschieden werden müssen, ist zu bedenken, dass nach jetzigem Stand der Technik die Umsetzung der geheimen Abstimmung in einer Videokonferenz an der HHU nicht umsetzbar ist.

Entscheidungen über Personalangelegenheiten können jedoch in einem **schriftlichen Umlaufverfahren**, analog einer Briefwahl, erfolgen:

Hierzu sendet die oder der Vorsitzende des Gremiums den stimmberechtigten Mitgliedern eine Entscheidungsvorlage zu, die die üblichen Angaben über den zu entscheidenden Sachverhalt sowie Markierungen für die jeweils bestehenden Abstimmungsoptionen

enthält. Das kann per E-Mail erfolgen. Die zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder des Gremiums senden die Entscheidungsvorlage mit der Markierung ihres Votums in einem neutralen, zuvor nicht beschrifteten und verschlossenen Umschlag zurück. Daneben müssen die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums in einem weiteren Umschlag eine schriftliche Erklärung übersenden, dass sie oder er an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen hat; auf dieser Erklärung oder dem Umschlag muss zudem der Name der Absenderin/des Absenders erkennbar sein. Ein Muster für eine entsprechende Erklärung ist als pdf.-Dokument abrufbar. Für die Zeit vom Versand der Unterlagen bis zur Rückmeldung ist eine angemessene Frist zu setzen, längstens jedoch zwei Wochen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums öffnet die eingegangenen Briefe in Anwesenheit mindestens einer weiteren Person und nimmt das Abstimmungsergebnis zu Protokoll.

Dieses Verfahren kann bei allen geheimen Abstimmungen angewandt werden.

#### **F. Sonderfall: Berufungen**

Da die Behandlung von Berufungsverfahren in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, vgl. § 32 der Berufsordnung der HHU, gelten für Beratungen und Entscheidungen in Berufungskommissionen die Rahmenbedingungen für Gremiensitzungen: Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen bleibt möglich, so dass grundsätzlich auch Probelehrveranstaltungen im Rahmen von Berufungsverfahren stattfinden können.

Aufgrund der auf digitale Formate umgestellten Lehr- und Praxisveranstaltungen ist auch die Durchführung von im Auswahlverfahren vorgesehenen Probevorträgen mit Diskussion der Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer Videokonferenz möglich.

**Wichtig: Für alle Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des jeweiligen Berufungsverfahrens müssen die gleichen Bedingungen, d.h. identisches Format des Probevortrags, gelten. Ich darf insoweit auf die Berufsordnung der HHU vom 25. Juli 2007 verweisen.**

#### **G. Wahlen**

Die Durchführung von Wahlen ist grundsätzlich nur in persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums und nur in Ausnahmefällen als Briefwahl möglich.

Zudem gilt für den Fall, dass Wahlen – z. B. faktisch wegen der Anzahl der Wahlberechtigten, etwa bei Gremienwahlen der Studierenden – nicht realisierbar sind und damit Mitglieder von Gremien nicht rechtzeitig zum Ablauf der Amtszeit der amtierenden Mitglieder gewählt werden können, dass die amtierenden Mitglieder berechtigt, aber auch verpflichtet sind, ihr Amt kommissarisch so lange weiter auszuüben, bis eine Wahl möglich und abgeschlossen ist.

Nach der aktuellen CEHVO kann die oder der Vorsitzende des Gremiums, in dem Wahlen durchgeführt werden sollen, entscheiden, dass Wahlen auch in elektronischer Form oder als Briefwahl erfolgen können. Soll die Wahl durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl erfolgen, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums. Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems

prüft die Hochschule im Vorfeld der Wahl, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.